

# Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

**Beschlussdrucksache**

Nr.: 19/2023

**b**

**Vorlage für die Verbandsversammlung am:** 29.11.2023

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 08.11.2023

  
Vorsitzender

**Gegenstand der Vorlage:**

Methodik zur Abwägung von Suchräumen untereinander

**Gesetzliche Grundlage:** ROG vom 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung;  
LEntwG LSA vom 23. April 2015 in der derzeit gültigen Fassung;  
WindBG vom 20.07.2022 in der derzeit gültigen Fassung

**Beschlussvorschlag:**

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Ein Suchraum, der sich gegenüber allen anderen Suchräumen im 5.000 m Puffer (BV 7/2023, Abstände von Vorranggebieten untereinander) durchsetzt, wird zur Einarbeitung als Vorranggebiet für Windenergie in den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark festgeschrieben.
2. Suchräume, die sich innerhalb eines solchen Puffers befinden, werden in der weiteren Abwägung nicht mehr betrachtet.
3. Die Abwägung der Flächen beginnt immer mit dem aktuell größten Suchraum.

**Abweichender Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis Regionalversammlung**

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: *17*

einstimmig  Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH  
*15* *2* *0*

angenommen  
 abgelehnt

Salzwedel, den 29.11.2023



Schrifführer



Vorsitzender

## **Begründung:**

Nach Anwendung des 5.000 m Abstand zwischen zwei Vorranggebieten bei Bestandsgebieten zur Nutzung der Windenergie wird dieser auf die restlichen Suchräume angewandt, damit eine raumordnerische Überbeanspruchung der Kulturlandschaft mit technischer Infrastruktur in schon belasteten Teilbereichen der Region vermieden wird.

Grundsätzlich erfolgt die Abwägung so, dass um jede Weißfläche ein Puffer von 5.000 m gelegt wird, siehe Karte 1 zur Beschlussvorlage. In dem Beispiel wurde der Puffer um den größten Suchraum gelegt. Im Hinblick auf die Methode ist diese Vorgehensweise für jede Weißfläche vorgesehen. Die Abwägung erfolgt dann entsprechend der Größe, der naturräumlichen Gegebenheiten, Bewertung vorhandener gemeindlicher Planungen sowie im Bezug auf die Menge der vorhandenen Restriktionen. Sollte sich dann eine Fläche durchsetzen, siehe Karte 2, dann werden die Flächen, die sich innerhalb dieses 5.000 m Puffers befinden, für die weitere Abwägung nicht mehr herangezogen.

Auf der Karte 2 setzt sich fiktiv die Fläche 7 durch, das bedeutet, dass die Fläche 1 bei der Abwägung zur Fläche 3 nicht mehr betrachtet werden muss.

Die Karten 3 und 4 zeigen andere fiktive Fälle. Auf Karte 3 erfolgt zuerst die Abwägung im Umfeld der Fläche 2, dann erfolgt die Abwägung zur Fläche 8. Da die Fläche 8 größer ist als die Fläche 5 wird in diesem Planspiel festgelegt, dass sich die Fläche 8 gegen die Fläche 5 durchsetzt. Dann erfolgt die Abwägung zur Fläche 8 (aktuell größte Fläche).

Da die Fläche 5 in der weiteren Betrachtung nicht mehr bewertet wird, ergibt sich für die Fläche 6, dass sie sich gegen alle anderen Flächen durchgesetzt hat. Damit wären dann die Flächen 8, 2 und 6 die Flächen, die in den Entwurf als Vorranggebiete aufgenommen werden müssten.

Das Beispiel auf Karte 4 zeigt den Fall, dass sich eine Weißfläche auf der Grenze zu den Gebieten 1 und 8 befindet. Hier ist kein Automatismus hinsichtlich des 5.000 m Puffers wie in den vorher beschriebenen Fällen anzuwenden. Vielmehr ist im Rahmen der Abwägung zu entscheiden, ob die Fläche 7 nicht auch als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.